



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat BA 52 (Kreditrisiko)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

per E-Mail: [BA52@bafin.de](mailto:BA52@bafin.de)  
Kopie an Bundesfinanzministerium Referat VII B4

Kontakt:  
[bdl@leasingverband.de](mailto:bdl@leasingverband.de)  
Tel. +49 30 206337-0

Berlin, 10. Juni 2024

## Risikopositionen gegenüber Leasing-Instituten im Rahmen der CRR-Novellierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 16. Februar 2024. Wir baten um Klarstellung zur Einordnung gemäß Artikel 121 Abs. 1(a) der novellierten CRR analog Ihrer früheren Bewertung in der Veröffentlichung der [nationalen QA 52-17/003](#).

Auf folgenden Hintergrund beziehen wir uns nun erneut. Uns erreichen mittlerweile drängende Anfragen von Kreditinstituten, welche Leasing-Institute finanzieren und sich auf die Umsetzung der neuen Anforderungen vorbereiten.

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. (BDL) begrüßen wir den bisherigen konstruktiven Dialog und regen an, den Austausch zu Risikopositionen gegenüber Leasing-Instituten im Rahmen der CRR-Novellierung fortzusetzen.

Bereits im Vorfeld des aktuellen Legislativvorschlags haben wir gegenüber Ihnen und dem Bundesfinanzministerium umfassend dargelegt, dass das Leasing-Geschäft ausgesprochen risikoarm ist (Anlagen im Schreiben vom 16. Februar 2024). Darüber hinaus unterliegen in Deutschland zugelassene und beaufsichtigte Institute hinsichtlich der Robustheit vergleichbaren Aufsichtsvorschriften wie Kreditinstitute (QA 52-17/003). Zusammenfassend ergeben sich daraus nach unserem Verständnis klare Vorgaben zur Umsetzung des neu gefassten Art. 121 CRR:

**Risikopositionen gegenüber Leasing-Instituten in Deutschland sind gemäß Legislativvorschlag zur Änderung der CRR im Regelfall ein Risikogewicht von 40 % beizumessen (Grade A).**

- Bisher können Risikopositionen gegenüber Leasing-Instituten wie Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten behandelt werden (Art. 119 Abs. 5 CRR). Im Kreditrisikostandardansatz resultiert daraus in Verbindung mit dem Sitzlandprinzip ein Risikogewicht von 20 %.
- Mit der Novellierung der CRR entfällt das Sitzlandprinzip. Stattdessen gibt der neu gefasste Art. 121 CRR Abs. 1 ein Klassifikationsschema vor, das Instituten, die über kein externes Rating verfügen, ein Risikogewicht von 40 % (Art. 121 Abs. 1 (a)), 75 % (121 Abs. 1 (b)) oder 150 % (121 Abs. 1 (c)) zuordnet.



Seite 2 zum Schreiben vom 16. Februar 2024

- Leasing-Unternehmen fallen Art. 119 CRR (5) folgend unverändert in den Anwendungsbereich von Art. 121 CRR und sind daher in das Klassifikationsschema einzuordnen. Dabei richtet sich die Einordnung zukünftig nach Art. 121 Abs. 1a, wonach die refinanzierenden Kreditinstitute zukünftig beurteilen sollen, ob gemäß Art. 121 Abs. 1 (a)(ii) und (b)(ii) vergleichbare Anforderungen erreicht oder übertroffen werden.
- Dem Risikogehalt und den regulatorischen Anforderungen des Leasing-Geschäfts in Deutschland folgend, sollte eine Einordnung gemäß Art 121 Abs. 1 (a) der Regelfall sein, woraus ein Risikogewicht von 40% resultiert (Grade A).

Selbst ein Risikogewicht von 40% entspricht einer Verdoppelung der bisher geltenden Anforderungen und stellt für Leasing-Institute und refinanzierende Kreditinstitute eine enorme Herausforderung dar. In der Folge ist zu erwarten, dass Refinanzierungskonditionen angepasst oder das Refinanzierungsgeschäft insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Nach Abschluss des Legislativvorschlages zur CRR bleibt somit die dringende und erneute Klarstellung offen, dass nur eine minimale Risikogewichtung der Risikosituation im Leasing angemessen ist. Nur so kann auch sichergestellt werden, dass der Mittelstand weiterhin in diesem Umfang (86 Mrd € in 2024) mit der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung versorgt werden kann.

Für Rückfragen und den persönlichen Austausch stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e. V.